



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin

Herrn
Stefan Klatt
Parkstr. 16B

**Bundesweite Clearingstelle
für
sozialversicherungsrechtliche
Statusfragen**

65795 Hattersheim

Unser Geschäftszeichen
(Bitte stets angeben)
2304-3-13171167K142
BKZ 2351

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Telefon / Telefax
bei Direktwahl
030/865-62430
030/865-62280

Datum

16.04.02

Statusfeststellungsverfahren nach §§ 7a und 7c Sozialgesetzbuch IV (SGB IV)

Sehr geehrter Herr Klatt,

mit Schreiben vom 20.02.2002 haben Sie einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status nach § 7 a SGB IV gestellt. Zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status sind die Merkmale der ausgeübten Tätigkeit und der abgeschlossenen Verträge zu beurteilen. Jedes Vertragsverhältnis bzw. Auftragsverhältnis ist gesondert zu beurteilen. An diesem Statusfeststellungsverfahren sind Auftraggeber und Auftragnehmer zu beteiligen. Nach Anhörung der Beteiligten erfolgt die Entscheidung nach Gesamtwürdigung des Einzelfalles.

Im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens gaben Sie an, dass Sie nicht die Klärung eines tatsächlichen Vertragsverhältnisses sondern eine allgemeine Aussage zu Ihrer Tätigkeit im Bereich EDV wünschen. Wir geben zu Ihrer ausgeübten Tätigkeit eine einmalige Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme ist keine rechtsverbindliche Feststellung Ihres sozialversicherungsrechtlichen Status. Sollten Sie einen Bescheid über den sozialversicherungsrechtlichen Status nach § 7 a SGB IV wünschen, bitten wir Sie, einen Antrag auf Statusfeststellung konkret für einen Auftraggeber zu stellen.

Pauschale Beurteilungen können im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens nicht erfolgen, da sich die tatsächlichen Umstände einzelner Vertragsverhältnisse unterschiedlich gestalten können. Demnach kann es bei mehreren Vertragsverhältnissen durchaus zu unterschiedlichen Beurteilungen hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status kommen. Eine pauschale Aussage dient daher auch nicht der Rechtssicherheit der betroffenen Auftraggeber.

Nach § 7 Abs.1 SGB IV ist eine Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Beschäftigter in diesem Sinne ist, wer von einem Arbeitgeber per-

sönlich abhängig ist. Persönliche Abhängigkeit erfordert Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung. Umgekehrt sind Kennzeichen der selbständigen Tätigkeit die im wesentlichen freie Einteilung der Arbeitszeit und die freie Gestaltung der Arbeitsleistung (vgl. § 84 Abs. 1 Handelsgesetzbuch - HGB). Darüber hinaus trägt der Selbständige in der Regel auch ein eigenes erhebliches Unternehmerrisiko, dem auf der anderen Seite größere Unternehmenschancen als bei einer abhängigen Beschäftigung gegenüberstehen. Entscheidend ist für die Beurteilung das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. In den Fällen, in denen die rechtliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht, ist nach Maßgabe des Bundessozialgerichts allein auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Im Einzelnen ist die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

In der Ausübung Ihrer Tätigkeit unterliegen Sie keinen Weisungen Ihres Auftraggebers. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit haben Sie keine regelmäßigen Arbeits- und Anwesenheitszeiten einzuhalten. Sie arbeiten nicht am Betriebssitz Ihres Auftraggebers. Die Einstellung von Vertretern bzw. Hilfskräften durch Sie ist nicht von der Zustimmung Ihres Auftraggebers abhängig. Die Tätigkeit wird von Ihnen für mehrere Auftraggeber ausgeübt. Sie setzen eigenes Kapital ein und haben so das unternehmerische Risiko.

Ihre Tätigkeit ist fast ausschließlich von Merkmalen für eine selbständige Tätigkeit geprägt. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt nicht vor.

Diese Stellungnahme wurde auf der Grundlage Ihrer Angaben im Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status gefertigt.

Für eine Prüfung im konkreten Einzelfall wäre ein erneuter Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status notwendig. Bei Antragstellung richten Sie Ihr Schreiben unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer und des Bearbeitungskennzeichens (BKZ) 2351 an:

BfA
- Dez.2304 Clearingstelle -
10704 Berlin

Dann werden die jeweiligen Vertragsverhältnisse gesondert beurteilt unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse.


Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie jedoch auch als selbständig Tätiger der Rentenversicherungspflicht kraft Gesetzes unterliegen können. Gem. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind u. a. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630,00 DM übersteigt, und auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, rentenversicherungspflichtig.

Als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,

2. nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

Mit freundlichen Grüßen


Vorweg S.